

# **Verordnung**

## **über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Gemeinde Klosterlechfeld anlässlich der jährlichen Märkte**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss –LadSchlG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. S. 2407) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechtes (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2007 (GVBl. S. 636) erlässt die Gemeinde Klosterlechfeld folgende Verordnung:

### **§ 1**

- (1) Die Verkaufsstellen aller Art im Gemeindebereich dürfen während der Abhaltung des Pfingstmarktes (Pfingstsonntag und Pfingstmontag) in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Verkaufsstellen aller Art im Gemeindebereich dürfen während der Abhaltung des Hobby- und Handwerkermarktes im Sommer in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Die Verkaufsstellen aller Art im Gemeindebereich dürfen während der Abhaltung des Portiuncula-Marktes (Sonntag nach dem 02. August) in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2**

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 LadSchlG (Besonderer Schutz der Arbeitnehmer) und des § 24 LadSchlG (Ordnungswidrigkeiten), die Bestimmung der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

### **§ 3**

Dies Verordnung tritt am 01.04.2009 in Kraft und gilt 20 Jahre.

Klosterlechfeld, den 13.03.2009  
- Gemeinde Klosterlechfeld -

  
Schweiger  
1. Bürgermeister